

## Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 W 38/14  
308 O 207/13  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sieling**, Gurlittstraße 24, 20099 Hamburg

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht                    den Richter am Oberlandesgericht                    und die Richterin am Landgericht                    am 23.12.2014:

1. Auf die Beschwerde der Beklagten vom 5.3.2014 wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 19.2.2014 abgeändert:

Der Streitwert wird auf € 238.625,01 festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

1.

Die gem. §§ 68 I Satz 1, 63 III S. 2 GKG zulässige Beschwerde der Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung ist zum Teil begründet. Ein € 238.625,01 übersteigender Streitwert ist bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht angemessen. Die gegenteilige Auffassung des Landgerichts aus seinem Nichtabhilfebeschluss vom 31.3.2014 teilt der Senat nicht. Auch eine weitergehende Herabsetzung des Streitwerts kommt nicht in Betracht.

## 2.

Die Streitwertbeschwerde ist teilweise begründet. Die vom Landgericht im Beschluss vom 19.2.2014 vorgenommene Gesamtstreitwertfestsetzung auf € 500.000,-- ist überhöht. Der Senat hält nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 3 ZPO) einen Streitwert von € 238.625,01 für angemessen.

Die Bemessung des Streitwerts hat unter umfassender Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, der zum Rechtsstreit geführt hat, zu erfolgen. Ausgangspunkt der Wertbemessung ist das Interesse des jeweiligen Antragstellers oder Klägers an der Rechtsdurchsetzung bei einer ex-ante-Betrachtung (vgl. OLG Hamburg, 5. ZS, GRUR-RR 2004, 342; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 97 Rz. 233), also bei einer Betrachtung der bei Verfahrenseinleitung ersichtlichen Umstände.

### a.

Die Klägerin hat vorliegend mit Schriftsatz vom 23.7.2013 ihr Interesse an der Klage nach anwaltlicher Schätzung mit € 500.000,-- beziffert. Begründet hat sie diesen Streitwert zum einen mit dem Zahlungsanspruch im Hilfsantrag zu 2) sowie damit, dass wesentlicher Parameter für die Bestimmung des Streitwertes der Wert der Datenbank sei, die insbesondere alle Formeln für die von der Klägerin hergestellten Schmierstoffe und damit wesentliche Vermögenswerte des Unternehmens der Klägerin enthalte. Aus der Klagschrift ergibt sich zudem (S. 7 und 8), dass in der Datenbank nahezu alle firmeninternen Daten der Klägerin enthalten waren: Daten zu Kunden, Lieferanten, Vertretern und Banken, zu Ein- und Verkaufspreisen, den Lagern sowie den Ein- und Verkaufsbewegungen, zum gesamten Firmenkonzept der Klägerin und zu ihren Marketingstrategien. Zudem hat die Klägerin in der Klagschrift und mit dem Antrag zu 5) die Befürchtung geäußert, dass die Beklagte die von der Klägerin erhaltenen Daten vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben könne (Antrag zu 5), S. 10 der Klagschrift).

Das Landgericht ist der Schätzung der Klägerin zunächst mit vorläufiger Streitwertfestsetzung vom 25.7.2013 gefolgt. Gegenstand des Rechtsstreits waren zu diesem Zeitpunkt sechs Sachanträge, darunter ein Hilfsantrag [diese waren: Antrag zu 1), Hilfsantrag zu 2), Anträge zu 3) bis 5) und Antrag zu 7)]. Beziffert war allein der Hilfsantrag als Zahlungsantrag auf € 63.364,86. Das Landgericht hat mit Beschluss vom 19.2.2014 – nach der am 15.1.2014 bei Gericht eingegangenen Klagerweiterung – den vorläufig festgesetzten Streitwert bestätigt.

b.

Der Senat hält diesen Gesamtstreitwert für zu hoch bemessen. Die von der Klägerin angegebene und von der Beklagten als unzutreffend erachtete Schätzung hat nur indiziellen Wert und ist für das Gericht nicht bindend (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 10. Aufl. 2011, 49. Kap. Rz 9).

Nach Auffassung des Senats liegt hier das Hauptgewicht der angekündigten Klaganträge auf dem auf Löschung der Datenbank gerichteten Antrag zu 4) sowie auf dem auf Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe dieser Daten gerichteten Antrag zu 5). Für die Bewertung des urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs sind zum einen das Interesse des Verletzten, zukünftige Verletzungen zu verhindern, und zum anderen die Intensität der Verletzungshandlung, der so genannte Angriffsfaktor, zu berücksichtigen (ständ. Rspr. des Senates, z.B. Beschluss vom 2.10.2013, 5 W 119/13). Diese Grundsätze gelten auch bei der Bewertung des Beseitigungs- und Vernichtungsanspruchs (vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 97 Rz. 223 und § 98 Rz. 36) und sind wegen der vergleichbaren Interessenslage entsprechend auf den vorliegend geltend gemachten Löschantrag anzuwenden.

Der Klägerin ist im hier zu entscheidenden Fall zunächst darin zuzustimmen, dass der Wert der Datenbank mit allen wesentlichen Geschäftsdaten der Klägerin ganz erheblich ist. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Angriffsfaktor durch die von der Beklagten vor dem Rechtsstreit verweigerte Löschung der Daten deutlich geringer war, als es sich in dem vom Landgericht festgesetzten Gesamtstreitwert von € 500.000,-- widerspiegelt.

Der Senat bewertet das Risiko des Datenmissbrauchs – der von der Klägern bei Klagerhebung befürchtet wurde – aufgrund der Konstellation eines Streits zwischen ehemaligen Vertragspartnern, in der der eine Vertragspartner, die Beklagte, die Löschung der Daten verweigerte, gegenüber der Schätzung der Klägerin als deutlich geringer. Die Daten waren der Beklagten von der Klägerin innerhalb des -- inzwischen beendeten – Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht worden, die Beklagte hatte sie sich nicht etwa eigenmächtig verschafft. Anhaltspunkte für einen tatsächlich vorliegenden Missbrauch sind nicht vorgetragen worden.

Vor diesem Hintergrund ist ein Streitwert von € 100.000,-- für den Löschantrag zu 4) und € 50.000,-- für den Unterlassungsantrag zu 5) angemessen. Der Gegenstandswert des Löschantrags ist deutlich höher zu bewerten als der des Unterlassungsantrags, da die Löschung der Daten aufgrund der Endgültigkeit des Löschens, mit dem jede Gefahr einer missbräuchlichen Datenverwendung beseitigt wird, ein höheres Maß an Sicherheit gewährt als die Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Daten.

Der Streitwert des Antrags zu 1) wird mit € 63.364,86 und damit nach der mit dem Hilfsantrag bezifferten Wertvorstellung der Klägerin bemessen. Das Interesse der Klägerin am Antrag zu 1) war ausweislich der Klagschrift die Investitionssicherung, wobei die Klägerin die Investition mit

€ 63.364,86, dem mit dem Hilfsantrag geltend gemachten Kaufpreis der Software, beziffert hat. Bei einer Verbindung eines Herausgabeanspruchs mit einem hiervon abhängigen Schadensersatzanspruch ist ein einheitlicher Wert zu bestimmen (vgl. Zöller-*Herget*, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 3 Rz. 16, Stichwort „Schadensersatz“).

Der Streitwert des Antrags zu 3) wird mit € 6.400,-- bemessen. Der Wert der Feststellung der Nutzungsberechtigung der Quellcodes ist im Verhältnis zum Streitwert des Antrags zu 1) festzusetzen und wird mit € 6.400,--, also etwa 10% des Wertes des Antrags zu 1), für angemessen erachtet. Der Antrag auf Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung nach dem Antrag zu 7) wird entsprechend im Verhältnis zum Streitwert des Antrags zu 5) mit 10% des Wertes des Antrags zu 5), also € 5.000,-- bewertet.

Der im Schriftsatz vom 15.1.2013 (eingegangen am 15.1.2014) schließlich angekündigte und klagerweiternde Antrag auf Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung wegen Verweigerung der Herausgabe der Quellcodes wird wiederum im Verhältnis zum Antrag zu 1) mit € 6.400,--, also etwa 10% des Wertes des Antrags zu 1), bewertet.

Der Wert der Widerklage i.H.v. € 7.460,15 ergibt sich aus der Addition der geltend gemachten Zahlungsansprüche. Der Wert der Widerklage ist nach § 45 I 1 GKG zum Streitwert der Klage zu addieren.

c.

Aus alledem ergibt sich vorliegend ein Gesamtstreitwert von € 238.625,01.

3.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 68 III GKG.

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Landgericht